

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 117.

Sonnabend den 27. April.

1861.

Bekanntmachung.

Die der Thomasschule gehörigen sogenannten **Zehn Acker Häufelschen und Wendelschen oder Martorfer Wiesen** zwischen der Seichwiese und dem Kuhstrangwasser hinter der Wiesenstraße sollen, jedoch unausgemessen und ohne Gewähr des Flächeninhaltes, auf **sechs Jahre** verpachtet werden, und wir fordern daher Bachtlustige hierdurch auf, sich

Sonnabend den 4. Mai d. J. Nachmittags 3 Uhr

an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu thun. Die Auswahl unter den Licitanten und jede andere Entschliessung bleibt vorbehalten.

Leipzig am 25. April 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Schleisner.

Der neue amerikanische Tarif in seinem Einfluß auf die deutsche und speciell sächsische Industrie.

Die Coterie der Pennsylvanischen und Rhode-Islander Manufacturisten hat gefestigt, der schutzöllnerische Morrill-Simons'sche Tarif ist für die Vereinigten Staaten am 3. ds. Mts. in Kraft getreten, mit ihm, wie neuere Nachrichten bereits bestätigen, eine heillose Verwirrung. Die Abstimmung über die Bill erfolgte leblich im politischen Parteiinteresse. Die Annahme war der Preis, den die Industriellen des Nordens für die Erwählung des republikanischen Präsidenten erhielten. Der neue Tarif ist sehr complicirt, in der Ausführung äußerst schwierig, wenn nicht, wie sich bald zeigen wird, unmöglich. Bisher galten ad valorem-Zölle. Mancherlei Defraudationen und Bestechungen führten zur Forderung von specifischen Zöllen namentlich für im Werth nicht sehr verschiedene Waaren. Dies haben die Protectionisten geschickt benützt und überall neben den Werthzöllen specifische Auflagen angebracht, so daß jetzt der neue Tarif die Nachteile beider Systeme aufweist. Da die specifischen Zölle aber bei Artikeln, deren Qualität sehr verschieden ist, wie Wein, Cigarren, Wollensstoffe u., in einfacher Anwendung gar zu ungerade sind, so hat man verschiedene Positionen gemacht. Zu dem Ende soll bei Baumwollwaaren z. B. zunächst untersucht werden, wieviel Fäden auf den Zoll gehen, hierauf wieviel die Quadratelle wiegt; sodann wird der Werth ermittelt und hiernach die specifischen Tarifzölle ausgeworfen, die wiederum für jede Gattung verschieden sind und die nach dem Werthe, den die Waaren am Verschiffungsorte hatten, bemessen werden sollen. Ebenso ist mit Wollwaaren, mit Glas, mit Eisen, Stahl, Cigarren u. zu verfahren, überall ist die Elle, Waage und ein Verzeichniß der Preise von allen Waaren auf allen Märkten der Welt nöthig, um den Zoll zu bestimmen.

Der Tarif der südlichen Staaten ist dagegen einfach und rationell und setzt meist 15 Proc. vom Werth an, während der Morrill-Tarif z. B. auf Messerschmiedewaaren, Metallmanufacturen, Glas- und Lederwaaren, Leinenfabrikate 25—30 Proc., Wollen- und Strumpfwaaren 30 Proc. bestimmt.

Eine Zoll-Linie gegen den Süden ist nicht da. Die nothwendige Folge dieses Umstandes und des niedrigeren Tarifs ist also die, daß ein großer Theil Importeure die Waaren nach den südlichen Häfen dirigiren, New-York und Boston bedeutenden Schaden erleiden und der Schmuggel von der Südstaaten-Grenze aus in großartigstem Maßstabe organisirt werden wird, worauf England auch ganz offen hofft, wie neulich erst der „Economist“ ausdrukt. Und dieser Schmuggel hat in der heillosen Verwirrung der neuen Bezollungsnormen bereits begonnen.

Daß auf unsern deutschen und speciell sächsischen Handel die Verwirrung sehr lähmend zurückwirken muß, bis der Morrill-Tarif beseitigt und entweder der alte Tarif von 1857 wieder eingeführt oder ein dem mehr freihändlerischen der Südstaaten angepaßter geschaffen sein wird, liegt auf der Hand.

Senator Hunter (Virginiten), langjähriger Vorsitzender des Finanzausschusses, hat ausgerechnet, daß nunmehr z. B. Wollen-

waaren Alles in Allem 41—111 Proc., Baumwollwaaren bis 80 Proc. in einzelnen Fällen entrichten werden!

Was nun unsern deutschen und sächsischen Import zunächst angeht, so setzt der Morrill-Tarif Folgendes für Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren fest.

I. Wollenwaaren.

1) Von Wiltoner, sächsischem, Aubuffoner u. Sammet und Teppichen, abgeschätzt zu 1 Dollar 25 Cents per Quadrat-Yard oder weniger, 40 Cents per □Yard, höher abgeschätzt, 50 Cents per □Yard; kein Teppich- oder Deckenzeug unter 25 Proc. ad valorem; auf der Kette bedruckte u. Tapeten und Teppiche 30 Cents per □Yard, dreifach in der Wolle gefärbte Kammgarnene Teppiche 25, hanfene oder aus Jute 4 Cents per □Yard, alle übrigen Sorten Teppiche 30 Proc. ad valorem (wohin Tischdecken, Bettteppiche u. u. gehören).

2) Wollentuch, Wollenshawls und alle andern Wollenwaaren, auch gemischte, 12 Cents per Pfd. und 25 Proc. ad val., Flanell, abgeschätzt zu 30 Cents per □Yard oder weniger 25 Proc. ad val., höher geschätzt, und gefärbt, bedruckt, gestreift, mit Seide oder Baumwolle gemischt 30 Proc. ad val., Bettdecken aller Art, ganz wollen oder gemischt, abgeschätzt nicht über 28 Cents per Pfd., entrichten 6 Cents per Pfd. und 10 Proc. ad val., höher, bis 40 Cents, abgeschätzt, 6 Cents per Pfd. und 25 Proc. ad val., über 40 Cents per Pfd. abgeschätzt, geben 12 Cents per Pfd. und 20 Proc. ad val.

3) Alle Kammgarnzeuge, Cashmir-Delaines, Mouffelin-Delaines, Barege-Delaines, ganz wollen oder gemischt, grau oder ungefärbt, 25 Proc., alle andern Waaren mit Beimischung von Wolle 30 Proc. ad val.

4) Wachstuch von Wolle, im Werth von 50 Cents per □Yard und weniger, 20 Proc. ad val., im Werth von über 50 Cents per □Yard und jede andere Art Wachstuch 30 Proc. ad val. —

II. Baumwoll- und Leinenwaaren.

1) Von allen Baumwollwaaren, nicht gebleicht, gefärbt, bunt, bemalt oder bedruckt, und nicht über 100 Fäden auf dem Quadrat-zoll, Kette und Einschlag gezählt, und dem Gewichte nach über 5 Unzen per Quadrat-Yard, 1 Cent per Quadrat-Yard; von feineren oder leichteren Stoffen gleicher Gattung, nicht über 140 Fäden auf dem Quadrat-zoll in Kette und Einschlag, 2 Cents per Quadrat-Yard; von Stoffen gleicher Gattung über 140 Fäden und nicht über 200 Fäden auf dem Quadrat-zoll in Kette und Einschlag 3 Cents per Quadrat-Yard; von den nämlichen Stoffen bei mehr als 200 Fäden auf dem Quadrat-zoll in Kette und Einschlag 4 Cents per Quadrat-Yard. — Von allen in den vorstehenden Positionen aufgeführten Stoffen soll, wenn sie gebleicht sind, eine zusätzliche Abgabe von 1/2 Cent per Quadrat-Yard erhoben und entrichtet werden; und wenn sie bedruckt, bemalt, gefärbt oder bunt sind, soll ein Zuschlag von 10 Procent zu den in den vorstehenden Positionen vorgeschriebenen Zollfügen erhoben und entrichtet werden — mit der Maßgabe, daß für alle einfachen Baumwollgewebe, welche in den vorstehenden Positionen nicht einbegriffen sind, und für Baumwollensstoffe jeder Gattung, deren Werth 16 Cents per Quadrat-Yard übersteigt, eine Abgabe von